

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1514 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (1566 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage (1514 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden in der Fassung des Berichtes des Budgetausschusses (1566 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 entfällt Ziffer 1.*

2. *In Artikel 1 lautet Ziffer 10:*

*„10. Bei § 122 wird nach Abs. 10 folgender neuer Abs. 11 angefügt:*

*„(11) § 50 Abs. 4, § 79 Abs. 1 Z 1, § 79 Abs. 4a, 5 und 6, § 80 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 81 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“*

## Begründung

Im Ausschuss wurde beschlossen, den verbindlichen mittelfristigen Bundesfinanzrahmen einschließlich des Strategieberichts in den Jahren 2017 und 2018 vom Frühjahr auf den Herbst zu verlegen und zeitgleich mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr zu beraten und zu beschließen. Damit wird der zweistufige Budgetprozess ausgehebelt. Dieser sieht derzeit vor, dass im Frühjahr die verbindliche mittelfristige Budgetplanung einschließlich der Festlegung von budgetpolitischen Zielen und Strategien erfolgt. Darauf aufbauend wird der Bundesvoranschlag für das folgende Finanzjahr samt den dazugehörigen Maßnahmen im Herbst beschlossen. Das war auch der Geist, von dem das neue Haushaltsrecht getragen war, das internationalen Beispielen folgend nach

jahrelangen Beratungen einstimmig beschlossen wurde. Die Mehrheit der EU-Staaten mit mittelfristiger Haushaltsplanung hat ein vergleichbares Prozedere. Mit der Verschiebung der mittelfristigen Budgetplanung auf den Herbst in den Jahren 2017 und 2018 ist eine Reihe von Nachteilen verbunden:

1. Der Prozess im Frühjahr hat derzeit Schwächen, allen voran ein eklatantes Strategiedefizit und die mangelhafte Selbstbindung der Regierung an die eigene verbindliche mittelfristige Planung. Diese Schwächen rechtfertigen jedoch keine Verlagerung der mittelfristigen Makro-Planung einschließlich der Ziel- und Strategiedebatte in den Herbst. Der Budgetprozess im Herbst wird durch diese Änderung überfrachtet, wodurch die saubere Trennung zwischen Planungs- und Umsetzungsphase im Budgetierungsprozess verloren geht. Ziel muss es daher sein, die Ziel- und Strategiedebatte im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung weiterhin von der detaillierten Mikro-Budgetdebatte im Herbst zu trennen und die genannten Schwächen zu beheben.
2. Durch die Verschiebung der mittelfristigen Planung werden jene Mitwirkungsrechte des Parlaments in Budgetangelegenheiten entscheidend geschwächt, die mit dem neuen Haushaltsrecht geschaffen wurden. Die öffentlichen Debatten zum Bundesfinanzrahmen, die bisher an zwei Plenartagen stattfanden, wurden durch ein öffentliches Hearing im Budgetausschuss ergänzt. Beides entfällt. Zudem stehen wesentliche Informationen, etwa die detaillierte Schätzung der öffentlichen Abgaben und anderer Einnahmenkategorien nicht mehr zur Verfügung. Dies trägt zur weiteren Intransparenz in Budgetangelegenheiten bei, obwohl die Schaffung von Transparenz ein wesentliches Ziel der Reform des Haushaltsrechts war, das sogar als Grundsatz in der Bundesverfassung verankert wurde. Ziel bei Einführung des neuen Haushaltsrechts war eine Stärkung der Rolle des Parlaments im Budgeterstellungprozess. Die Verschiebung erweist sich daher insgesamt als demokratiepolitischer Rückschritt.
3. Derzeit läuft die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung vorgesehene externe Evaluierung des Haushaltsrechts durch internationale Organisationen (IWF, OECD) sowie durch das Institut für öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Prof. Dr. Iris Saliterer). Es werden also mitten in einem Evaluierungsprozess unüberlegt und übereilt Änderungen vorgenommen, ohne die Ergebnisse der Evaluierung abzuwarten. Die Kosten der externen Evaluierung betragen nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen rund 200.000 Euro.

Am 16.2.2017 haben sich Expertinnen und Experten im parlamentarischen Haushaltsrechtsbeirat, der die Evaluierung zum Haushaltsrecht begleitet, in einer ersten Stellungnahme mehrheitlich gegen eine übereilte Änderung des zweistufigen Budgetprozesses ausgesprochen.

In den letzten Jahren wurden Beschlüsse zu Änderungen im Haushaltsrecht stets einstimmig und nach sorgfältiger Diskussion gefasst, da es sich um eine Kernmaterie des Parlaments handelt. Bei den im Ausschuss beschlossenen Änderungen wurde diese Vorgangsweise durchbrochen.



